



Umweltverträglichkeitsprüfung

GZ: FA13A-11.10-180/2011-6
Ggst.: modern living Immobilien GmbH, Leibnitz,
Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 23. Februar 2011

**„modern living Immobilien GmbH, Leibnitz,
Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der modern living Immobilien GmbH mit dem Sitz in Leibnitz (FN 260101 b des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH mit dem Sitz in Graz, vom 19. Jänner 2011 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks auf einer Fläche von 6,1269 ha in der KG Gersdorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 sowie Anhang 1 Z 18 lit. a) Spalte 2 und Z 18 lit. c) Spalte 3

Kosten:

Gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, hat die modern living Immobilien GmbH mit dem Sitz in Leibnitz (FN 260101 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2010, LGBl. Nr. 50/2010:

für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2

€ **11,60**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühr nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, in der Höhe von € **13,20** für den Antrag vom 19. Jänner 2011 vorzunehmen.

Diese Gebühr ist bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2011 hat die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH mit dem Sitz in Graz in rechtsfreundlicher Vertretung der modern living Immobilien GmbH mit dem Sitz in Leibnitz (FN 260101 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der modern living Immobilien GmbH „Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks auf einer Fläche von 6,1269 ha in der KG Gersdorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

II. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Mit der Eingabe vom 9. Februar 2011 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die modern living Immobilien GmbH hat im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung den Antrag gestellt festzustellen, dass der geplante Industrie- und Gewerbepark in der Gemeinde Strass in Steiermark, KG Gersdorf, mit einem Flächenausmaß von 6,1269 ha keiner UVP zu unterziehen ist. Das Vorhaben bewegt sich weit unter dem in Anhang 1 Z 18c UVP-G 2000

genannten Schwellenwert von mindestens 25 ha, sodass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Im Nahbereich sind ein Gewerbebetrieb mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 1,6 ha und eine Schottergrube mit einer Fläche von etwa 1 ha vorhanden, welche allerdings mangels gemeinsamer Infrastruktur nicht für eine allfällige Kumulation mit dem geplanten Industrie- und Gewerbepark herangezogen werden können. Zusammenfassend wird daher mitgeteilt, dass für das gegenständliche Vorhaben aus meiner Sicht keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.“

IV. Am 14. Februar 2011 wurde von der Marktgemeinde Strass in Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung 5.07 wurde die Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung nach dem Leitfaden der Fachabteilung 13B vorgenommen.

Die Prüfung der Ausschlusskriterien hat ergeben, dass keine Prüfung der Umwelterheblichkeit notwendig ist.

Es wird daher seitens der Marktgemeinde Straß die Ansicht vertreten, dass für die Errichtung eines ‚Industrie- und Gewerbeparks‘ keine UVP-Pflicht gegeben ist.“

V. Mit Eingabe vom 17. Februar 2011 wurde von der Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (wasserwirtschaftliches Planungsorgan) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gem. den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen und derzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Interessen erkennbar sind.“

VI. Von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde zum gegenständlichen Feststellungsantrag keine Stellungnahme abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die Projektwerberin plant, in der KG 66116 Gersdorf Grundflächen im Gesamtausmaß von 6,1269 ha (rot schraffierte Fläche laut vorgelegtem Plan der Vermessung Legat ZT GmbH vom 16.9.2010, GZ: 18.036, der einen Bestandteil des Antrages vom 19. Jänner 2011 bildet) zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufzuschließen und mit der dafür erforderlichen Infrastruktur auszustatten.

Die Aufschließung der projektgegenständlichen Grundstücke umfasst:

- die Anbindung an das öffentliche Wegenetz,
- die Anbindung ans das Stromversorgungsnetz,
- die Anbindung an die Ortswasserleitung,
- Erdgaszuleitung,
- die Anbindung an das öffentliche Kanalnetz,
- Telefon- und Internetanbindung.

Innerhalb des Parks sollen Binnenwege, eine zentrale Heizungsanlage, eine zentrale Dampfversorgung, ein Bruchwasseranschluss, ein Druckluftanschluss, eine zentrale LAN-Anbindung und eine W-LAN-Aufschließung errichtet bzw. hergestellt werden.

Es sollen Gewerbebetriebe aus dem Bereich Technologie- und Energieträger (insbesondere in der Produktion von erneuerbaren Energieträgern wie z.B. Photovoltaik, Windenergie, Pyrolyse- und Holzvergaseranlagen sowie im Kesselbau tätige Unternehmen), nicht jedoch Handelsbetriebe, angesiedelt werden.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die

Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.2. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III.1. Gemäß Anhang 1 Z 18 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha UVP-pflichtig.

III.2. Gemäß Anhang 1 Z 18 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha UVP-pflichtig.

III.3. Industrie- oder Gewerbeparks sind gemäß der Fußnote 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

IV. Der vorhabensgegenständliche Gewerbepark soll eine Fläche von 6,1269 ha in Anspruch nehmen. Da weder der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 18 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (50 ha) noch gemäß Anhang 1 Z 18 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 (25 ha) erreicht wird, ist für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 18 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 wird angemerkt, dass mangels Erreichung des maßgeblichen Schwellenwertes von 25 ha eine Überprüfung, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D liegen, unterbleiben kann.

V. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als rechtsfreundliche Vertreterin der modern living Immobilien GmbH, Schmiedgasse 9, 8430 Leibnitz, als Projektwerberin, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. die Gemeinde Straß in Steiermark, Hauptstraße 61, 8472 Straß in Steiermark, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark